

ZH_OBERGERICHT SB120386 vom 24. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120386

FR: ZH_OBERGERICHT SB120386 du 24 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120386 del 24 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Berufungsanmeldung und Berufungserklärung Mit Eingabe vom 18. Juni 2012 (Poststempel vom gleichen Tag) meldete die Privatklägerschaft innert der gesetzlichen Frist Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 14. Juni 2012 an (HD 58 und 65, Art. 399 Abs. 1 StPO). Am 27. August 2012 versandte das Bezirksgericht Uster den begründeten Entscheid (Prot. I S. 22). In der Berufungserklärung vom 10. September 2012 (Poststempel vom gleichen Tag) teilte der Vertreter der Privatklägerschaft rechtzeitig mit, die Berufung werde nicht beschränkt, das vorinstanzliche Urteil mithin vollumfänglich angefochten (HD 66, Art. 399 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft ergriffen kein Rechtsmittel.

E. 2

Berufungsverhandlung und Zeugeneinvernahme Die Berufungsverhandlung vom 22. März 2013 musste unterbrochen werden, da die gestellten Beweisergänzungsanträge einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen waren (Prot. II S. 13, vgl. nachfolgend Ziff. 3). Am 27. März 2013 beschloss das Gericht, D._____ (früher: CC._____) als Zeugin einzuvernehmen (HD 85). Die auf den 12. April 2013 anberaumte Befra-

- 5 - gung konnte allerdings infolge ärztlich attestierter Einvernahmeunfähigkeit der Zeugin (HD 87, eingegangen am 12. April 2013) nicht durchgeführt werden. Gleichentags erging ein Beschluss, worin der Zeugin eine Einvernahmehäufigkeit von höchstens einer Stunde und bestimmte Schutzmassnahmen in Aussicht gestellt wurden und ihr Frist zur Einreichung eines ergänzten ärztlichen Zeugnisses angesetzt wurde (HD 88, HD 92/1). Dieses sollte sich über die Dauer der Einvernahmeunfähigkeit unter den erwähnten Umständen äussern. Gleichzeitig wurde eine amtsärztliche Untersuchung vorbehalten. In der Folge erklärte sich die Zeugin als einverstanden mit einer Befragung, die dann am 12. Juni 2013 stattfand (HD 93). Im Anschluss daran wurde die Berufungsverhandlung mit den ergänzenden Plädoyers der Parteien fortgesetzt (Prot. II S. 16 ff. und HD 95).

E. 2.1

Aussagen der Parteien und weitere Beweismittel

E. 2.1.1

Aussagen des Privatklägers

E. 2.1.1.1

Der Privatkläger gab in der polizeilichen Befragung vom 7. Mai 2010 an, er habe am 3. Februar 2010 zu Hause am ... [Adresse] in G._____ seine Mittagspause verbracht (ND 1/2 = ND 1/7 S. 1). Als er danach um ca. 13.00 Uhr vom Haus kommend linksseitig über den zu den Häusern ... [Adresse] bis ... [Adresse] gehörenden Parkplatz geschritten und

beim (in seiner Gehrichtung gese- hen) ersten linken Parkfeld angelangt sei, habe er vor dem gegenüberliegenden Parkfeld den VW Touareg erkannt, den - wie ihm bekannt gewesen sei - der Bru- der des Beschuldigten jeweils lenke (ND 1/2 S. 3 f.; vgl. zu den örtlichen Verhält- nissen die Skizze im Anhang zu ND 1/2, die von der Polizei erstellten Fotografien unter ND 1/6, die unter ND 1/5 und im Internet [GIS-Browser, <http://maps.zh.ch/>] zu findende Karte des Geografischen Informations-System des Kantons Zürich sowie die Online-Abbildungen in Google Maps [<http://maps.google.ch/maps/>], jeweils mit Adresseingabe ... [Adresse], G.____). Der Geländewagen, auf dessen Insassen er nicht geachtet habe, habe quer vor dem gegenüberliegenden Park- feld, mit in Richtung der Barriere bei der Parkplatzeinfahrt zeigender Front, ge- standen (S. 2 f.). Bei der Barriere habe der Privatkläger gesehen, wie der Lenker den Motor angelassen habe und voll auf ihn zugefahren sei (S. 3) bzw. als der VW Touareg 7 bis 10 Meter hinter ihm gewesen sei, habe er gehört, dass der Mo- tor gestartet worden sei und er habe - den Kopf drehend - gesehen, dass das Fahrzeug diagonal über den Parkplatz voll auf ihn zu gefahren sei (S. 4). Am En- de habe die Distanz zwischen Fahrzeug und Privatkläger keinen Meter mehr be-

- 43 - tragen. Er habe, um nicht erfasst zu werden, einen halben Meter nach links zur Seite springen müssen (S. 4). Hätte er dies nicht getan, wäre er wahrscheinlich tot (S. 5). Der Lenker des Autos habe kurz vor der Barriere voll gebremst (S. 4). Andernfalls wäre er voll in die Barriere geprallt. Der ganze Vorfall habe nur zwei bis drei Sekunden gedauert (S. 5). Als der Privatkläger ins Auto geschaut habe, habe er am Steuer den Beschuldigten und daneben dessen Vater gesehen (S. 4 f.). Die Privatklägerin habe den Vorfall im Übrigen am Fenster stehend beo- bachtet und hernach die Gemeindepolizei benachrichtigt, doch sei diese weder am Tatort erschienen, noch habe sie andere Massnahmen ergriffen (ND 1/2 S. 5). Er sei dann ca. um 13.15 Uhr mit seinem Firmenwagen zur Gemeindepolizei ge- fahren, doch sei der Posten bis 14.00 Uhr geschlossen gewesen, weshalb er zur Arbeit gefahren sei (S. 5 f.). Weiter habe er nichts mehr unternommen und insbe- sondere nicht persönlich Anzeige erstattet, weil er gedacht habe, der Anruf seiner Ehefrau habe genügt, zumal die Polizei ihr (nach einer früheren Anzeige) gesagt gehabt habe, falls es Probleme gebe, solle sie anrufen.

E. 2.1.1.2

Am 21. April 2011 wurde der Privatkläger von der Staatsanwalt- schaft als Auskunftsperson einvernommen (ND 1/25 = HD 17). Er führte aus, er sei am 3. Februar 2010 aus Angst vor den anderen zum Mittagessen nicht ins Restaurant, sondern nach Hause gegangen (S. 2). Um 13.00 Uhr habe er sich zur Arbeit begeben wollen. Als er sich ungefähr fünf Meter im Freien aufgehalten ha- be, habe er das Auto des Beschuldigten gesehen, das bei einem Parkfeld ge- standen habe, aber nicht in einem solchen einparkiert gewesen sei (vgl. Skizze ND 1/26, Position P1: gelbe Markierung). Er sei dann aus Angst (weil er "jedes Mal" von der Familie CC.____ bedroht worden sei), nicht wie sonst quer über den Parkplatz gegangen, sondern links an den Parkfeldern vorbeigegangen (S. 3). Er habe in diesem Zeitpunkt niemanden im Auto, das "abgestellt" gewesen sei, gesehen. Als er ein paar Meter gegangen sei (Position: orange Markierung), sei der Motor des Autos gestartet worden. Bei der grünen Markierung habe er das Aufheulen des Motors vernommen, den Kopf gedreht und festgestellt, dass das Auto beschleunigt habe und er überfahren werden sollte. In diesem Moment habe

- 44 - er einen grossen Sprung nach links in das Parkfeld, zwischen zwei parkierte Au- tos, gemacht (S. 3 f.; Skizze: rote Markierung). Das Auto sei davor nur noch einen oder

eineinhalb Meter von ihm entfernt gewesen (S. 4). In diesem Moment habe er auch gesehen, dass der Beschuldigte am Steuer gesessen sei und dessen Vater auf dem Beifahrersitz. Er habe sodann gehört, wie das Auto sehr stark abgebremst worden sei, denn die Barriere sei geschlossen gewesen. Aus Angst und um die Polizei zu benachrichtigen sei er dann zurück in die Wohnung gegangen. Als er sich vor dem Eingang umgedreht habe, habe er gesehen, dass die Barriere nun offen gewesen sei und das Auto in Richtung Hauptstrasse weggefahren sei. Befragt dazu, weshalb er danach nur einmal versucht habe, persönlich bei der Polizei eine Anzeige zu erstatten, und dann erst Monate später formell Anzeige erhoben habe, erklärte er, er habe gedacht, die Mitteilung, die seine Ehefrau gemacht habe, reiche aus (S. 5).

E. 2.1.1.3

In der Einvernahme vom 21. April 2011 bestätigte der Privatkläger als Auskunftsperson, der Beschuldigte habe am 4. Januar 2010 in dessen eigener Wohnung gesagt, er werde den Privatkläger und dessen Familie töten (HD 17 S. 5). Danach sei er mit dem Bruder zur Wohnung der Privatkläger gekommen und habe zu ihm gesagt, er müsse innert sechs Monaten die Wohnung verlassen, ansonsten er ihn, die Privatklägerin und die Kinder töten würde. Er habe einen Beweis für diese Aussagen, denn seine Tochter habe diese Szene mit ihrem Handy aufgenommen/gefilmt. Der Beschuldigte habe auch gesagt, er würde den Kindern die Ohren und Füße abschneiden. Auf die Frage, weshalb er überhaupt die Türe geöffnet habe, nachdem er schon kurz vorher vom Beschuldigten bedroht worden sei, antwortete der Privatkläger, er habe zwar Angst gehabt, aber sie hätten gesagt, sie wollten mit den Privatklägern sprechen; darum habe er die Türe geöffnet (S. 5). Er habe aber schon die Polizei benachrichtigt gehabt und gewartet, dass sie vorbei komme.

- 15 -

E. 2.1.2

Aussagen der Privatklägerin

E. 2.1.2.1

Die Privatklägerin wurde am 4. Juni 2010 polizeilich zur Sache einvernommen (ND 1/8). Sie erklärte, der inkriminierte Vorfall habe sich Ende Februar oder Anfang März während der Woche zwischen 12.55 und 13.05 Uhr ereignet. Der Privatkläger sei zum Mittagessen nach Hause gekommen und dann wieder arbeiten gegangen. Sie habe das Geschehen vom Esszimmerfenster der im zweiten Stock gelegenen Wohnung aus beobachtet (S. 1 f.). Sie habe nach dem

E. 2.1.2.2

Am 14. Juli 2010 brachte die Privatklägerin einen Auszug der Telefongesellschaft Sunrise bei, aus dem hervorgeht, dass sie am 3. Februar 2010, um 13.57 Uhr, mit der Gemeindepolizei G._____ telefonierte (ND 1/12, ND 1/13/1). In der Befragung vom 14. Juli 2010 führte die Privatklägerin 2 aus, sie habe schon ca. eine Stunde vorher versucht, die Behörde zu erreichen, doch habe niemand abgenommen.

- 46 -

E. 2.1.2.3

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als Auskunftsperson vom 21. April 2011 lag der Privatklägerin - offenbar versehentlich - die vom Privatkläger eingereichte

Tatort-Skizze vor (ND 1/27 = HD 19 S. 2). Die Ehefrau des Privatklägers gab erneut zu Protokoll, den Vorfall von der Wohnung aus beobachtet zu haben, als ihr Ehemann nach dem Mittagessen gegangen sei (ND 1/27 S. 3). Sie habe bei geöffnetem Fenster bzw. an einer geöffneten Tür stehend den VW Touareg gesehen, den der Beschuldigte, dessen Bruder und dessen Vater fahren würden. Man sehe von dort aus den zur Liegenschaft gehörenden Parkplatz, aber auch den gegenüber liegenden Migros-Parkplatz und die Hauptstrasse. Der Privatkläger sei ausserhalb eines Parkfeldes gestanden (ND 1/27 S. 3 f.). Dort würden häufig Autos stehen, wenn auf jemanden gewartet werde. Wenn im Protokoll der polizeilichen Einvernahme stehe, das Auto sei in einem Parkfeld gestanden, dann sei das falsch. Sie sei "offenbar nicht richtig verstanden worden" (S. 4). Es sei ja kein Dolmetscher anwesend gewesen (S. 4). Mit ihrer damals angefertigten Skizze (auf welcher das Auto auf dem Parkfeld steht) habe sie "nur erklären wollen, wie die Situation jeweils ist" (S. 4); tatsächlich sei das Auto aber "neben dem Parkplatz" gestanden. Der Privatkläger habe, als er sich im Freien befunden habe, zunächst geradeaus, dann nach links zum Migros-Parkplatz gehen müssen, wo er sein Auto abgestellt gehabt habe. Als der Privatkläger über den (zum Haus gehörenden) Parkplatz bzw. an dessen linker Seite gegangen sei, sei der Motor gestartet worden und das Auto sei mit hoher Geschwindigkeit in dessen Richtung gefahren (S. 5). Sie habe gesehen, dass der Privatkläger "auf die Seite geblickt und einen Sprung zur Seite vorgenommen" habe. Auf der oberen Foto auf Seite 2 von ND 1/6 zeichnete sie mit einem Kreuz die Position ihres Ehemanns ein. Alsdann antwortete die Privatklägerin auf die Frage, ob am Ort, an dem der Privatkläger weggesprungen sei, Autos auf den Parkplätzen gestanden hätten oder ob diese frei gewesen seien: "Die Parkplätze sind frei gewesen" (S. 5). Weiter habe sie gehört, wie das Auto stark abgebremst habe und gesehen, wie es vor der Barriere angehalten habe (S. 5). Ob die Barriere geschlossen oder offen gewesen sei, könne sie heute nicht mehr sagen. Als das Auto auf der

- 47 - Hauptstrasse gewesen sei, habe sie den Beschuldigten als Lenker und dessen Vater als Beifahrer erkannt. Sie habe dann die Polizei anzurufen versucht. Sie habe wegen des Vorfalls vom 4. Januar 2010 eine Visitenkarte vom Polizisten gehabt, der gesagt habe, sie solle ihm telefonieren, wenn sich etwas ereigne. Sie habe dann aber zuerst niemanden auf dem Posten erreicht. Nach 14.00 Uhr habe sie es noch einmal versucht und mit einer Frau gesprochen, der sie erzählt habe, was geschehen sei, worauf diese geantwortet habe, der Polizist werde sich melden, wenn er zurück sei, was aber nicht der Fall gewesen sei (S. 6).

E. 2.1.3

Amtsberichte

E. 2.1.3.1

Gemäss Amtsbericht von Pm M._____, Beamter der Gemeindepolizei G._____, hatte der Polizeibeamte der Privatklägerin nach dem Vorfall, der als Drohung eingeklagt ist, eine Visitenkarte überlassen (ND 1/11 S. 1, vgl. auch ND 1/15/3). Wer den Anruf der Privatklägerin im Februar 2010 entgegen genommen habe, könne nicht mehr eruiert werden (ND 1/11 S. 1). Ein Journaleintrag sei nicht erfolgt.

E. 2.1.3.2

In einem Bericht von N._____, ebenfalls Beamter der Gemeindepolizei G._____, vom 30. Juli 2010 wird sodann festgehalten, es sei am 3. Februar 2010, um 13.57 Uhr, lediglich O._____ im Dienst gewesen, doch vermöge sie sich nicht an den Telefonanruf zu erinnern

(ND 1/19/4 S. 2). Sie sei der Auffassung, dass ihr das Telefonat in Erinnerung geblieben wäre, wenn sie tatsächlich erfahren hätte, es handle sich um eine akute, lebensbedrohliche Situation, und dass sie die Meldung dann auch an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich weitergeleitet hätte.

E. 2.1.3.3

In der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 23. September 2010 führte der Beschuldigte aus, erst am 4. Januar 2010 vom angeblichen Verhältnis des Privatklägers zur Frau des Beschuldigten erfahren zu haben (HD 10 S. 3). E._____ habe dies dem Bruder des Beschuldigten erzählt gehabt, worauf dieser die Ehefrau des Beschuldigten überwacht und zwei Mal gesehen habe, wie der Privatkläger mit seinem Auto zu ihr hin gefahren sei, der neben dem Auto stehenden Frau des Beschuldigten etwas gesagt habe und dann sofort weggefahren sei, als er den Wagen des Bruders des Beschuldigten gesehen habe (S. 4). Weiter brachte der Beschuldigte in dieser Einvernahme zunächst vor, er sei nicht wütend geworden, als er vom Fremdgehen seiner Frau erfahren habe, aber sehr enttäuscht von ihr gewesen (S. 3). Kurz danach gab er an, wütend geworden zu sein und auf den Tisch geschlagen zu haben, wobei der Tisch beschädigt worden sei und der Beschuldigte derartige Schnittwunden erlitten habe, dass er sich zum Arzt habe begeben müssen (S. 4). Der Privatkläger habe offenbar erfahren, dass der Beschuldigte von seinem Verhältnis zur Gattin des Beschuldigten wisse. Er habe ihm mindestens zehn Mal auf das Handy telefoniert, doch habe der Beschuldigte nicht abgenommen. Er habe vorerst wegen der schmerzenden Schnittwunden nichts mit ihm zu tun haben wollen. Um 16.45 Uhr habe er dann den Anruf entgegengenommen. Der Privatkläger habe gesagt, er wolle zusammen mit der Privatklägerin unbedingt mit ihm sprechen, worauf sie ein Treffen in der Wohnung des Beschuldigten vereinbart hätten. E._____ habe er im Verlauf des Gesprächs beigezogen, weil dieser

- 19 - - im September 2009 - ebenfalls beobachtet gehabt habe, wie die Frau des Beschuldigten mit dem Privatkläger zusammen gewesen sei (S. 4, 5 und 6). Der Beschuldigte habe "immer gedacht der Vorwurf treffe nicht zu und dies auch gehofft". Als nun aber der Privatkläger gleich ausgesagt habe wie die Ehefrau des Beschuldigten, sei er überzeugt gewesen, dass die beiden etwas miteinander gehabt hätten (S. 4). Später führte er in dieser Einvernahme aus, die Aussagen von E._____, des Bruders (C2._____) und der Ehefrau des Beschuldigten seien gleichlautend gewesen (S. 6). Daraufhin habe er die Privatkläger aufgefordert, die Wohnung zu verlassen bzw. sie hinausgestossen. E._____ habe den Beschuldigten lediglich zurückgehalten und ihm gesagt, er solle sich beruhigen. Der Beschuldigte habe zum Privatkläger anlässlich dieser Auseinandersetzung nicht gesagt, er würde ihn töten, sondern nur, der Privatkläger sei doch ein Kollege, trinke, esse und wohne sogar bei ihnen, wie er dann solche "Scheisse" machen könne (S. 5 f.). Richtig sei, dass er danach mit seinem Bruder zur Wohnung der Privatkläger gegangen sei und ihnen gesagt habe, es sei unter den gegebenen Umständen besser, wenn sie wegziehen würden, damit sie nicht mehr in der Nähe wären (S. 6). Der Beschuldigte habe nämlich befürchtet, dass etwas geschehen könnte, habe er doch gewusst, dass der Privatkläger eine Waffe habe. Er habe den Privatkläger aber weder mit dem Tod bedroht, noch habe er sonstwie Drohungen ausgestossen; vielmehr habe er das Gespräch beendet und sei mit dem Bruder nach Hause zurückgekehrt, weil er ja keine Probleme mit den Privatklägern haben wollen (S. 5 und 6). Die Aufforderung wegzuziehen habe die Eheleute offenbar wütend gemacht, weshalb sie die Polizei gerufen und behauptet hätten, der Beschuldigte habe gedroht.

E. 2.1.3.4

In der erstinstanzlichen Verhandlung vom 14. Juni 2012 bestritt der Beschuldigte erneut, den Privatkläger jemals bedroht zu haben (HD 52 S. 4). Die Privatkläger würden das nur behaupten, weil sie wüssten, was der Privatkläger getan habe bzw. dass er ein Verhältnis mit der Ehefrau des Beschuldigten gehabt habe (S. 4 und 5). Er habe dem Privatkläger gesagt, dass es besser wäre, wenn er ausziehen würde, da er mit seiner Familie einfacher eine neue Wohnung fände.

- 20 - Nicht gesagt habe er aber, der Privatkläger müsse innerhalb von sechs Monaten ausziehen, ansonsten der Beschuldigte ihn und seine Familie töten würde. Der Privatkläger habe ja dann drei Monate später auf den Bruder des Beschuldigten geschossen; genau vor einem solchen Vorfall habe sich der Beschuldigte gefürchtet, und deshalb habe er den Privatkläger gebeten, eine andere Wohnung zu suchen (S. 4 und 5). Nach Details gefragt gab der Beschuldigte an, die Privatkläger seien - nachdem der Privatkläger vorab mehrmals angerufen gehabt habe - zum Beschuldigten in die Wohnung gekommen. Er habe zugegeben, mit dem Auto "dort" gewesen zu sein und die Ehefrau des Beschuldigten auch gesehen, aber nicht erkannt zu haben. Deshalb sei der Beschuldigte derart wütend geworden, dass er die Privatkläger mit den Worten, es sei jetzt erledigt, sie dürften nach Hause gehen bzw. sollten die Wohnung verlassen, alles andere interessiere ihn nicht, aus der Wohnung geworfen habe (S. 4). Er habe keine Schimpfwörter von sich gegeben, sondern sei ruhig geblieben, als er ihnen gesagt habe, sie sollten die Wohnung verlassen. Als die Privatkläger gegangen gewesen seien, sei die Ehefrau des Beschuldigten in das Untergeschoss des Hauses gegangen. Der Beschuldigte habe angenommen, sie sei beim Privatkläger. Zusammen mit seinem Bruder sei er dann zu den Privatklägern gegangen, wo der Privatkläger ihm ganz normal die Tür geöffnet habe. Im folgenden Gespräch habe er ihm erklärt, dass es besser sei, wenn er ausziehen würde und gesagt, er habe das Ganze verbockt. Es sei die Schuld des Privatklägers gewesen, dass die Frau des Beschuldigten verschwunden sei. Auf Vorhalt der anderslautenden Darstellung der Privatkläger erwiderte der Beschuldigte, er habe die Videoaufnahme des Gesprächs, welche die Tochter der A.____/B.____s gemacht habe, gesehen. Es habe keine Drohungen in dem Gespräch gegeben.

E. 2.1.3.5

In der Berufungsverhandlung vom 22. März 2013 bestritt der Beschuldigte weiterhin, die Privatkläger bedroht zu haben (HD 79 S. 4 ff.). Wenn er in der Wohnung des Privatklägers gesagt habe, von jetzt an werde es der Privat-

- 21 - kläger mit ihm (und nicht mehr mit E.____) zu tun haben, dann habe er damit gemeint, dass der Privatkläger zu ihm und nicht E.____ kommen solle, wenn er Probleme habe (S. 5). Soweit er davon gesprochen habe, den Kindern Ohren und Beine zu zerreißen, sei dies "ein Gag" gewesen (S. 6). Der Privatkläger habe gewusst, dass der Beschuldigte kein Mensch sei, der einen Menschen an Ohren oder Beinen auseinander reiße. Das könne ja keiner bzw. dazu brauche man "wirklich viel Muskeln". Den Auszug des Privatklägers aus der Wohnung habe er gefordert, weil er Angst gehabt habe. Genau drei Monate später sei der Privatkläger ja dann auch auf seinen Bruder losgegangen (S. 6).

E. 2.1.4

Aussagen des Beschuldigten

E. 2.1.4.1

Der Beschuldigte erklärte in einer parallel zur Einvernahme seines Vaters durchgeführten Befragung, er fahre nur mit seinem Golf (ND 1/10 S. 1). Sein Bruder C2._____ und der Vater würden dieses Auto fahren. Er selber habe es vor zwei Jahren letztmals gelenkt (S. 2). Der Touareg stehe auf dem 5. Parkfeld vom Zentrum G._____ her gesehen (S. 3). Der Beschuldigte bestritt aus-

- 48 - drücklich, den Touareg am Tag des eingeklagten Vorfalls gelenkt zu haben (S. 3). Im Februar 2010 habe er sowieso immer gearbeitet. Unmittelbar darauf fragte er, wann sich der Vorfall überhaupt ereignet haben solle, ob am Wochenende oder unter der Woche. Alsdann führte er aus, der Privatkläger behaupte die Tat bloss, weil er selbst in einem Strafverfahren stehe, nachdem er auf den Bruder des Beschuldigten geschossen habe; er wolle damit erreichen, dass er freigesprochen werde. Schliesslich gab der Beschuldigte zu, selten ebenfalls mit dem Touareg zu fahren, doch sei dies nur auf Auslandsfahrten der Fall (S. 4).

E. 2.1.4.2

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. September 2010 räumte der Beschuldigte ein, im fraglichen Zeitraum zu Hause gewesen zu sein (ND 1/21 = HD 10 S. 7). Die Familie nehme um diese Zeit normalerweise das Mittagessen ein. Die Anschuldigungen der Privatkläger träfen nicht zu. Das Auto gehöre dem Bruder und stehe jeweils auf dem Parkplatz Nr. ...; ob der Bruder, der den Wagen für den Arbeitsweg benutze, damals damit gefahren sei, wisse er nicht. Er selber lenke das Fahrzeug sehr selten.

E. 2.1.4.3

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bezeichnete der Beschuldigte die Darstellung der Privatkläger als Lüge. Er habe den Privatkläger auf diesem Parkplatz gar nie gesehen, obgleich er sein eigenes Fahrzeug schon seit einem Jahr dort parkiere (HD 52 S. 6). In jener Zeit habe er drei Tage frei genommen. Am 2. Februar habe er Geburtstag gehabt. Er vermöge sich zu erinnern, dass er am fraglichen Tag seinen Sohn zu Fuss abgeholt habe. Den Touareg fahre er "nur für grosse Strecken".

E. 2.1.4.4

In der Berufungsverhandlung beharrte der Beschuldigte darauf, dass der Anklagevorwurf auf einer reinen Lüge basiere (HD 79 S. 6). Der Privatkläger habe ja auch erst etwa drei Monate später Anzeige erstattet, nachdem er auf den Bruder des Beschuldigten geschossen gehabt habe.

E. 2.1.5

Aussagen von C4._____

- 49 - Der Vater des Beschuldigten, C4._____, erklärte in der Befragung vom 17. Juni 2010, der VW Touareg gehöre seinem Sohn C2._____ (dem Bruder des Beschuldigten), sei nun aber aus Kostengründen auf den Namen der Tochter eingelöst (ND 1/9 S. 1). Gefahren werde der Wagen von C2._____ und ab und zu von C4._____ (S. 2), und parkiert sei er auf dem Parkfeld ... (vgl. auch HD 55 S. 7). Es sei möglich, dass auch der Beschuldigte, der den Touareg nur selten fahre, im Februar einmal den Wagen gelenkt habe und er - der Befragte - daneben gesehen sei, doch vermöge er sich daran nicht mehr zu erinnern (S. 3 f.). Beim angeblichen Vorfall, bei dem der Privatkläger beinahe überfahren worden sein soll, sei er (der Befragte) aber nicht dabei gewesen. Wenn die Privatkläger etwas anderes behaupteten, würden sie lügen. Der Privatkläger sei mit der Ehefrau des Beschuldigten

fremdgegangen, wofür es Zeugen gebe.

E. 2.1.6

Bericht der Arbeitgeberin der Beschuldigten Einem Bericht der Arbeitgeberin des Beschuldigten zufolge hat dieser in der Woche vom 1. bis und mit 4. Februar 2010 nicht gearbeitet, sondern Überzeit kompensiert (ND 1/20/2 und 1/20/3).

E. 2.1.7

Aussagen von D._____ (ehemals CC._____)

E. 2.1.7.1

D._____, die damalige Ehefrau von C2._____, wurde am 16. November 2011 im Prozess DG110001 als Zeugin einvernommen (vgl. dazu die beigez. Akten des Bezirksgerichts Dielsdorf, Urk. 77; nachfolgend nur noch: DG110001, Urk. 77). Dabei wurde ihr unter anderem vorgehalten, von Seiten der Familie A._____/B._____ werde vorgebracht, der Schwager der Befragten, C1._____, solle am 3. Februar 2010 auf dem Parkplatz vor der Siedlung am Ost- ring versucht haben, A._____ anzufahren bzw. zu überfahren (a.a.O., S. 11). Auf die Frage, ob sie etwas davon wisse, erklärte sie, es seien damals, so glaube sie, nur C1._____ und dessen Vater im Auto gewesen. Ja, das sei vorgefallen. So hätten sie es gesagt, als sie nach Hause gekommen seien (a.a.O.). Konkret habe C1._____ erzählt, er habe den Privatkläger auf dem Parkplatz gesehen und ver- sucht, ihn mit dem Auto zu überfahren (S. 11 f.).

- 50 -

E. 2.1.7.2

In der Zeugeneinvernahme vom 12. Juni 2013, die im vorliegenden Berufungsverfahren erfolgte, antwortete D._____ auf die Frage, ob sie etwas über einen Vorfall am 3. Februar 2010 auf dem Parkplatz der Liegenschaft ... [Adres- se] wisse, das sage ihr im Moment nichts (HD 93 S. 4). Daraufhin hielt ihr der Vorsitzende vor, dem Beschuldigten werde vorgeworfen, er solle am genannten Tag am besagten Ort um ca. 13.00 Uhr mit einem VW Touareg direkt auf den Pri- vatkläger zugefahren sein, um diesen einzuschüchtern. Auf die Frage, ob sie sich an einen solchen Vorfall erinnere, gab sie zur Antwort: "Ich weiss es nicht. Ich war an diesem Tag nicht dort. Ich war nicht dabei". Hierauf wurde D._____ darauf hingewiesen, dass sie in der Zeugenbefragung vor Bezirksgericht Dielsdorf vom 16. November 2011 Aussagen zum Vorfall gemacht habe. Gefragt, ob sie sich da- ran zu erinnern vermöge, erwiderte sie: "Im Moment nicht. Können Sie mir vorhal- ten, was ich damals gesagt habe?" (S. 5). Die darauf folgende Frage, ob sie allen- falls etwas über diesen Vorfall gehört habe, beantwortete sie mit: "Nein, ich habe nichts darüber gehört. Wenn die ein Problem hatten, zum Beispiel der Beschuldig- te und C2._____, dann sind sie in ein Zimmer gegangen und haben es dort be- sprochen, nicht an dem Ort, an welchem ich mich aufhielt". Auf konkreten Vorhalt der oben geschilderten Aussagen vor Bezirksgericht Dielsdorf (Ziff. 2.1.7.1) und die Frage, ob sie sich an diese Aussage erinnere, sie damals die Wahrheit gesagt habe und sie heute ihre damalige Aussage bestätige, meinte sie: "Es tut mir Leid, dass ich das vorher nicht gesagt habe. Das ist lange her. Ich hatte auch selber viele Probleme. Aber es war so. Das, was ich damals gesagt habe, ist richtig." (S. 5). Sie wisse aber nur noch, dass sie gehört habe, dass der Beschuldigte das mit dem Auto versucht habe, sonst nichts mehr. Sie sei nicht dort gewesen, habe nichts gesehen. Dass sie nicht dabei gewesen sei, könne auch die Familie A._____/B._____ bestätigen (S. 6).

E. 2.2

Sachverhaltenswürdigung

E. 2.2.1

Darstellung der Privatkläger

E. 2.2.1.1

Betrachtet man die Darstellung des Privatklägers, erscheint als kaum nachvollziehbar, dass er - wenn er tatsächlich in wenigen Metern Entfernung am Auto vorbeigegangen wäre, dass er als das gemeinhin vom Bruder des

- 51 - Beschuldigten gelenkte erkannte, und das bei heruntergelassener Barriere nicht in einem Parkfeld, sondern mit der Front in Richtung Ausfahrt quer dazu gestanden haben soll, was ihm ebenfalls aufgefallen sein soll - sich nicht dafür interessiert hätte, ob jemand und allenfalls wer im Fahrzeug sass, behauptete er doch, wenige Wochen zuvor von ebendiesem Bruder des Beschuldigten, dem Beschuldigten selbst und E._____ mit dem Tode bedroht und zusammengeschlagen worden zu sein (erinnert sei hier insbesondere auch an die Aussage der Tochter des Privatklägers, wonach sie mitbekommen habe, dass der Bruder des Beschuldigten den Privatkläger mit dem Tod bedroht habe). Wer derart behandelt wurde, interessiert sich rein vorsichtshalber für die Insassen des zu passierenden Fahrzeugs, vor allem, wenn er deshalb noch grössere "Angst vor diesen Leuten" hat, weil "sie eine Waffe haben" (ND 1/2 S. 6). In der staatsanwaltschaftlichen Befragung führte er denn auch immerhin aus, weil er "jedes Mal von der Familie CC._____ bedroht" worden sei, sei er nach dem Erkennen des VW Touareg nicht wie ursprünglich beabsichtigt quer über den Parkplatz gegangen, sondern auf der linken Parkplatzseite weitergegangen (S. 3). Dass er aber unter diesen Umständen zuvor nicht darauf geachtet haben will, wer im als Touareg der CC._____s erkannten, abfahrbereiten Auto sass, was wohl jede verständige Person in seiner Lage getan hätte, erscheint als unverständlich und lässt leichte Bedenken aufkommen, dass sich der von A._____ behauptete und unter ND 1 zur Anklage gebrachte Vorfall tatsächlich abgespielt hat. Verstärkt werden diese Zweifel durch weitere Aussagen des Privatklägers in dieser Befragung. Der Parkplatz misst in der Länge rund 32 Meter und in der Breite ca. 18 Meter, der Startpunkt des maximal 4.8 Meter langen Touareg befand sich - in Gehrichtung des Privatklägers gesehen - auf der rechten Parkplatzseite quer zum vierten der rund zweieinhalb Meter breiten Parkfelder bzw. vis-a-vis des ersten linksseitigen Parkfelds (GIS-Browser des Kantons Zürich, <http://maps.zh.ch/>, mit Messfunktion; ferner Google Maps und die bereits zitierten Fotos in ND 1/6 sowie die bei den Akten liegenden Skizzen der Privatkläger). Die örtlichen Verhältnisse stehen damit hinreichend fest, eines Augenscheins (HD 53 S. 2) bedarf es nicht.

- 52 - Ergänzend anzumerken ist lediglich noch, dass der Vorfall im Winter passiert sein soll, in einer Jahreszeit also, in der die Bäume nicht sichtbehindernd belaubt sind. Der Privatkläger gab nun zunächst an, er sei schon bei der Barriere gestanden und habe von dort aus gesehen, wie der Beschuldigte den Motor angelassen und "voll" auf ihn zu gefahren sei (ND 1/2 S. 3). Kurz darauf gab er in der gleichen Befragung an, er sei, nachdem er das (stehende) Auto sieben bis zehn Meter hinter sich gelassen gehabt habe, akustisch auf das Starten des Motors und nach dem Kopfdrehen visuell darauf aufmerksam geworden, dass der Beschuldigte in seine Richtung gefahren und schliesslich "keinen Meter weit mehr" von ihm entfernt gewesen sei, worauf er zur Seite gesprungen sei. Diesfalls wäre er aber noch

ziemlich weit, nämlich zehn oder mehr Meter von der Barriere entfernt gewesen. Die Positionsangaben des Beschuldigten weichen also deutlich voneinander ab. Seltsam mutet auch an, dass der Privatkläger, der nach seinen Angaben nicht nur vom Beschuldigten, dessen Bruder C2._____ und E._____ geschlagen und mit dem Tode bedroht, sondern nun darüber hinaus sogar noch Opfer einer versuchten Tötung auf dem Parkplatz geworden sein soll (bei der Polizei erklärte er, er sei an diesem Tag "neu geboren worden"), während langer Zeit davon ab- sah, persönlich Anzeige gegen den Beschuldigten zu erstatten. Obwohl er sich darüber gewundert haben will, dass die Gemeindepolizei auf telefonische Be- nachrichtigung durch die Ehefrau nicht am Tatort erschien (und auch sonst nichts unternahm), und obschon er nach eigener Aussagen zunächst versuchte, eine Viertelstunde nach der Tat persönlich bei der Polizei vorzusprechen (wobei aber das Büro noch geschlossen gehabt haben soll), tat er hernach monatelang nichts mehr, um die Ahndung der behaupteten Tat sicherzustellen. Seine Begründung, er habe geglaubt, der Anruf der Ehefrau habe genügt, zumal der Polizeibeamte seiner Gattin gesagt habe, falls es Probleme gebe, solle sie anrufen, überzeugt nicht, ging er doch offensichtlich zunächst davon aus, dass er persönlich aktiv werden müsste (sonst hätte er nicht versucht, auf dem Posten vorzusprechen) und war ihm zumindest nach einigen Tagen bewusst, dass die Polizei weder an den Tatort kam noch sonstige Weiterungen unternahm. Doch erst beinahe drei Monate nach dem angeblichen Vorfall, in einem Zeitpunkt, in dem er selbst wegen Verdachts der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen zum Nachteil des Bru-

- 53 - ders des Beschuldigten, C2._____, in einer Strafuntersuchung stand und in Untersuchungshaft weilte, wurde der Beschuldigte wieder aktiv, indem er über sei- nen damaligen Verteidiger und heutigen Rechtsvertreter Anzeige erhob (ND 1/1).

E. 2.2.1.2

Weiter fallen teils erhebliche Divergenzen in den Detailschilderun- gen der beiden Privatkläger auf. Übereinstimmend sind diese - zumindest so lan- ge die Privatklägerin sich nicht auf die Aussagen ihres Ehemanns einstellen kann- te, wobei ihr in einer Einvernahme sogar dessen Tatort-Skizze als "Spick" vorlag - bloss insofern, als der Beschuldigte mit dessen Vater auf dem Beifahrersitz am 3. Februar 2010, um ca. 13.00 Uhr, auf dem besagten Parkplatz mit dem Gelän- dewagen auf den Beschuldigten zugefahren sein sollen, sodass A._____, um nicht erfasst zu werden, links zur Seite springen musste. Während die Privatklägerin etwa anfangs schilderte, wie der VW praktisch in einem Zug rückwärts aus dem Parkfeld fuhr, dann mit aufheulendem Motor den Vorwärtsgang einlegte und auf den Privatkläger zu fuhr, stand das Auto nach der Schilderung des Privatklägers mit abgestelltem Motor bereits quer zum Parkfeld, als er daran vorbeiging. Dass die Privatklägerin bei dieser Aussage falsch ver- standen worden sei, wie sie in einer späteren Einvernahme geltend machte, ist unwahrscheinlich, nachdem es sich um einen einfachen, klaren Vorgang handelt und sie ihre damalige Darstellung sogar noch mit einer eigenhändig erstellten Skizze und unter Schilderung der dort geltenden Parkplatzvorschriften verdeutlicht hatte. Gemäss den Vorbringen des Privatklägers musste sich dieser sodann durch einen Sprung zwischen zwei direkt nebeneinander (!) parkierten Autos in Sicher- heit bringen, während die Privatklägerin mehrmals im Gegenteil ausführte, dort, wo er habe hinspringen müssen, seien keine Autos parkiert gewesen, wobei sie genau hingeschaut haben will, bezeichnete sie doch sogar, um welche Parkfelder es sich gehandelt habe. Der Privatkläger gab sodann an, der Beschuldigte habe eine Vollbremsung machen müssen, um nicht mit der geschlossenen Barriere zu kollidieren. Demge- gegenüber konnte der Wagen gemäss der

ersten Version der Privatklägerin dort

- 54 - problemlos passieren, weil die Barriere offen war. Auf diesen Widerspruch hingewiesen, meinte die Privatklägerin später, sie sei oben gestanden und habe (des- halb) nicht alle Details gesehen. Diese Argumentation überzeugt aber insofern nicht, als sich aus ihrer anfänglichen Schilderung gerade ergibt, dass sie den ge- samten Bereich im Blickfeld gehabt haben muss. Sonst wäre zu erwarten gewe- sen, dass sie dazu keine Angaben hätte machen können. In einer weiteren Befra- gung führte sie sodann aus, sie habe gehört, wie das Auto stark abgebremst habe und gesehen, wie es vor der Barriere angehalten habe; ob die Barriere geschlos- sen oder offen gewesen sei, könne sie heute nicht mehr sagen.

E. 2.2.1.3

Fest steht, dass die Privatklägerin die Polizei anrief. Das kann aber auch einen anderen Anlass gehabt haben, etwa einen erneuten verbalen oder gar handgreiflichen Streit mit Angehörigen der Familie CC._____ oder eine erneute unliebsame Begegnung mit E._____. Aus der blossen Tatsache, dass ein Anruf erfolgte (an dessen Inhalt sich die Person, welche das Telefonat entgegennahm, nicht mehr zu erinnern vermag), lässt sich mithin nicht schliessen, dass sich der eingeklagte Vorfall ereignete.

E. 2.2.1.4

Den übereinstimmenden Teilen der Darstellung der Privatkläger ist immerhin eine gewisse Originalität immanent, worin ein Zeichen für die Richtigkeit der Schilderung gesehen werden könnte. Hinzuweisen ist nun aber in diesem Zusammenhang darauf, dass die Toch- ter der Privatkläger berichtete, sie sei einmal beinahe überfahren worden, als sie mit dem Fahrrad auf dem Trottoir gefahren sei und ihr der Bruder des Beschuldig- ten und dessen Vater mit dem Auto auf dem Gehsteig entgegen gefahren sei. Sie habe "mega Angst" gehabt (HD 43/2 S. 7 f.). Diese von der Tochter allenfalls tat- sächlich erlebte Geschichte könnte die Privatkläger zu ihrer Darstellung inspiriert haben. Sie hätten im Zeitpunkt ihrer Aussagen auch ein Motiv für eine derartige Falschbelastung gehabt, waren sie doch daran interessiert, belegen zu können, dass die Familie CC._____ sie - und insbesondere den Privatkläger - in der Ver- gangenheit so terrorisiert hatte, dass entschuldbar war, dass der Privatkläger im April 2010 aus Angst auf C2._____ schoss.

- 55 - Die Privatkläger können im Übrigen auch durchaus gewusst haben, dass der Beschuldigte (ein Nachbar) am behaupteten Tat-Tag frei hatte und sich im örtli- chen Umfeld bewegte (insbesondere dann, wenn es zu einer [bloss] verbalen oder gar handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen ihnen gekommen wäre), sodass sie wussten, dass er kein Alibi hatte.

E. 2.2.1.5

Gesamthaft betrachtet verbleiben an den Aussagen der Eheleute A._____/B._____, auf denen der unter ND 1 eingeklagte Sachverhalt basiert, mehr als bloss theoretische Zweifel.

E. 2.2.2

Darstellung von D._____

E. 2.2.2.1

Glaubwürdigkeit der Zeugin D._____, die frühere Ehefrau von C2._____, lebte im Zeitpunkt des hier inte- ressierenden Vorfalls im gleichen Haushalt wie der Beschuldigte. Im Rahmen von ehelichen Auseinandersetzungen des Ehepaars (vor der

Zeugeneinvernahme vom 16. November 2011) mischte sich der Beschuldigte gemäss den Aussagen D.____s ein und drohte ihr mehrmals unter anderem damit, dass die Tochter der Zeugin nicht mit ihr leben werde, falls sich die Zeugin von C2.____ trenne (DG110001, Urk. 77 S. 7 f.; HD 93 S. 6 f.). In der Zeugeneinvernahme vor dem Berufungsgericht danach befragt, ob sie heute mit dem Beschuldigten befreundet oder verfeindet sei, antwortete sie zunächst ausweichend und dann mit einem zögerlich vorgebrachten "Nein", weshalb der Vorsitzende nachhakend feststellte: "Mit 'nein' meinen Sie, weder befreundet noch verfeindet?" (HD 93 S. 3). Hierauf antwortete D.____ abermals unklar und ablenkend: "Befreundet bin ich nicht mit ihm. Feind, was soll ich sagen? Die sind vielleicht wütend auf mich, der Beschuldigte oder die Familie CC.____". Als sie am Schluss der Befragung vom Referenten unter Hinweis auf die unklaren Antworten noch einmal gefragt wurde, was sie empfinde, wenn sie heute an den Beschuldigten denke, wollte sie noch immer nicht eindeutig Stellung beziehen und meinte bloss, sie wisse es nicht, worauf sie zu weinen begann (HD 93 S. 12).

- 56 - D.____ kann unter diesen Umständen mit Bezug auf den Beschuldigten nicht als neutrale Person betrachtet werden. Das bedeutet zwar noch nicht, dass ihren C1.____ belastenden Aussagen generell kein Glauben zu schenken ist, ruft aber nach einer besonders vorsichtigen und kritischen Würdigung ihrer Depositionen.

E. 2.2.2.2

Würdigung der Aussagen von D.____ Die Zeugenaussagen von D.____ im Prozess DG110001, in welchem Verfahren dem heutigen Privatkläger der Vorwurf gemacht wurde, versucht zu haben, den damaligen Ehemann von D.____ und Bruder des Beschuldigten, C2.____, zu töten, bestätigen den von den Eheleuten A.____/B.____ behaupteten, hier interessierenden Sachverhalt insofern, als die Zeugin in jener Befragung angab, vom mit dem Vater nach Hause kommenden Beschuldigten persönlich erfahren zu haben, dass er soeben versucht habe, den Privatkläger auf dem Parkplatz zu überfahren. Die Aussagen von D.____ in der Zeugeneinvernahme von Mitte November 2011 konnten allerdings im vorliegenden Verfahren nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden, weil dieser bei jener Befragung nicht anwesend war und keine Ergänzungsfragen stellen konnte. Deshalb wurde die Zeugin wie erwähnt durch das Berufungsgericht am 12. Juni 2013 erneut und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Beschuldigten befragt (HD 93). Die Depositionen der Zeugin in dieser Einvernahme lassen nun aber grosse Zweifel an der Zuverlässigkeit ihrer ursprünglichen Darstellung aufkommen. Dass sie sich nicht sofort zu erinnern vermochte, als sie gefragt wurde, ob sie etwas von einem Vorfall am 3. Februar 2010 auf dem Parkplatz ... [Adresse] wisse, erscheint angesichts der rudimentären Vorgabe und der geraumen Zeit von mehr als drei Jahren, die seither verstrichen ist, zwar noch als nachvollziehbar (HD 93 S. 4). Dass sie dann auf den detaillierten Vorhalt, wonach dem Beschuldigten vorgeworfen werde, damals um 13.00 Uhr mit dem VW Touareg direkt auf den Privatkläger zugefahren zu sein, um diesen einzuschüchtern, antwor-

- 57 - tete, sie wisse es nicht, sie sei nicht dabei gewesen, schien sodann darin begründet zu sein, dass sie klarstellen wollte, dass sie beim eigentlichen Geschehen nicht zugegen war, sondern erst durch die Erzählung des Beschuldigten davon erfuhr (a.a.O.). Eigenartig mutet immerhin an, dass sie gleichzeitig ausführte, sie sei "an diesem Tag nicht dort" gewesen, was bedeuten würde, dass sie auch nicht bei der Rückkehr des Beschuldigten in die Wohnung (die fraglos noch gleichentags erfolgte) von diesem gehört haben könnte,

was vorgefallen war, wie sie noch am 16. November 2011 angab (a.a.O.). Freilich könnte sie mit "nicht dort" auch den Parkplatz gemeint haben. Verdächtiger erscheint schon, dass sie als Nächstes - obschon ihr nun der genaue Sachverhalt bekannt war - erklärte, sich nicht an ihre Aussagen in der Zeugeneinvernahme vom 16. November 2011 zu erinnern und verlangte, man solle ihr das damals Gesagte vorhalten (S. 6). Hauptgrund für die Zweifel an der Richtigkeit ihrer damaligen Aussagen bildet aber der Umstand, dass sie in der Folge auf die ausdrückliche Frage, ob sie von diesem Vorfall etwas gehört habe, ausdrücklich und unmissverständlich antwortete: "Nein, ich habe nichts gehört". Spätestens nach dieser Frage wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Zeugin - die ja mittlerweile vom Befragenden recht umfassend über den Anklagevorwurf ins Bild gesetzt worden war - erinnert und erklärt hätte, dass der Beschuldigte in ihrer Anwesenheit davon erzählt habe. Dies zumal es sich beim fraglichen Vorfall ja nicht bloss um eine Nebensächlich-keit handelte, sondern um ein gravierendes, im Gedächtnis haften bleibendes Ereignis. Hätte sich der vom Privatkläger behauptete und von D._____ ursprünglich bestätigte Sachverhalt erstellen lassen, wäre denn auch tatsächlich - wie vom Vertreter der Geschädigten gefordert (HD 95 S. 1 f.) - eine Anklagerückweisung ins Auge zu fassen gewesen, denn wer versucht, einen Menschen zu überfahren, begeht nicht nur eine Nötigung. Vorliegend hat die Zeugin nun aber auf klare Frage hin eindeutig in Abrede gestellt, etwas Derartiges - von welcher Partei auch immer - vernommen zu haben.

- 58 - Daran ändert auch nichts, dass D._____ auf ausdrücklichen Vorhalt ihrer früheren Vorbringen (DG110001, Urk. 77 S. 11 f.) und die Frage, ob sie sich an diese Aussage erinnere, damals die Wahrheit gesagt habe und jene Deposition heute bestätige, unvermittelt umschwenkte, das früher Gesagte nun als richtig bezeichnete und ihre kurz zuvor erfolgte gegenteiligen Aussage damit zu rechtfertigen versuchte, dass es "lange her" sei und sie "auch selber viele Probleme" gehabt habe. Beides vermag die direkt aufeinanderfolgenden, diametral verschiedenen Aussagen nicht befriedigend zu erklären. Vielmehr ist naheliegend, dass der Zeugin beim Vorhalt ihrer früheren Aussagen, verbunden mit der Frage, ob sie damals die Wahrheit gesagt habe, bewusst wurde, dass sie wegen falscher Zeugenaussage ins Recht gefasst werden könnte, wenn sie jene Ausführungen nicht bestätigen würde. Sie war denn auch wenige Minuten zuvor auf die Folgen eines wissentlich falschen Zeugnisses gemäss Art. 307 StGB aufmerksam gemacht worden. Gegen die Richtigkeit des Vorbringens, der Beschuldigte habe selbst davon berichtet, dass er den Privatkläger überfahren wollen, spricht ferner, dass sich ihre Schilderung früher wie heute sehr karg gestaltete. Wenn der Beschuldigte damit zu Hause angegeben hätte, hätte er fraglos auch Details dazu bekannt gegeben bzw. wäre er danach gefragt worden, etwa, wie er auf ihn losgefahren sei und wie der Privatkläger reagiert habe. Darüber ist ihren Aussagen jedoch nichts zu entnehmen. Unter diesen Umständen sind die Aussagen der Zeugin D._____ nicht geeignet, den zweifelhaften Vorbringen der Privatkläger den Halt zu geben, den sie benötigen würden, um glaubhaft zu erscheinen. Wohl ist nicht geradezu auszuschliessen, dass der Beschuldigte tatsächlich erzählt hat, er habe den Privatkläger überfahren wollen. Ebensogut möglich ist aber, dass die Zeugin, die nicht nur mit ihrem Ehemann C2._____, sondern auch mit dem Beschuldigten Mitte November 2011 gelinde gesagt in schlechtem Einvernehmen stand, von den Privatklägern die Behauptung übernommen hatte, C1._____ habe A._____ anzufahren versucht, und dass sie mit dem Vorbringen, dies vom Beschuldigten selbst ebenfalls gehört zu haben, den Belastungen der Eheleute A._____/B._____ (ob sie

- 59 - diese nun für erfunden oder für wahrheitsgemäss hielt) mehr Gewicht verschaffen wollte. Kontakt mit mindestens der Privatklägerin hatte die Zeugin nach ihren eigenen anfänglichen Angaben in der Befragung vom 16. November 2011 noch bis zu ihrem Auszug am 22. März 2011 (DG110001, Urk. 77 S. 2 f.); später erklärte sie zwar in der gleichen Einvernahme, ab Januar 2010 keinen Kontakt mehr zu den A.____/B.____s gehabt zu haben (a.a.O., S. 12 f.), doch kann dieser nachträglichen Einschränkung kein Glaube geschenkt werden. Auf die weiteren Einwendungen der Verteidigung, wonach etwa die Zeugin sich widerspreche, wenn sie einerseits früher erklärt habe, bei heiklen Gesprächsthemen in der Familie CC.____ regelmässig in ein anderes Zimmer geschickt worden zu sein, während sie als Zeugin angegeben habe, die Familienmitglieder hätten sich jeweils in ein anderes Zimmer begeben (DG110001, Urk. 77 S. 10; HD 93 S. 5 und 7), oder wonach sie eigenartigerweise dem Beschuldigten, der sie ja zeitweise bedroht haben soll, über Facebook eine Freundschaftsanfrage geschickt habe, braucht nach dem Gesagten nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 2.2.3

Darstellung des Beschuldigten und des Vaters desselben Der Beschuldigte und dessen Vater haben konstant bestritten, dass es am besagten Tag mit ihrer Beteiligung zum eingeklagten Vorfall gekommen sei. Verdächtig erscheint zwar auf den ersten Blick, dass der Beschuldigte zunächst erklärte, damals sowieso immer gearbeitet zu haben, um gleich danach - möglicherweise sich gewahr werdend, dass er ja gar nicht wissen konnte, an welchem Tag der Woche das Geschehen sich abgespielt haben soll - nachzufragen, ob der angebliche Vorfall sich an einem Wochenende oder an einem Arbeitstag ereignet habe. Eine Erkundigung beim Arbeitgeber ergab sodann, dass er am besagten Tag nicht arbeitete, sondern vielmehr mehrere Tage frei genommen hatte, was er daraufhin auch einräumte. Indes lässt sich aus diesem Aussageverhalten noch nicht ableiten, dass die zur Anklage erhobene, für sich betrachtet zu wenig verlässlich erscheinende Darstellung der Privatkläger den Tatsachen entspricht, zumal die erste Befragung des

- 60 - Beschuldigten rund vier Monate nach der angeblichen Tat stattfand und der Beschuldigte insofern tatsächlich Erinnerungslücken gehabt haben könnte, die er unbedacht mit Annahmen füllte.

E. 2.2.4

Zusammenfassung

E. 2.2.4.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der dem Beschuldigten unter ND 1 der Anklageschrift vorgeworfene Sachverhalt nicht erstellen lässt. Die Aussagen der Privatkläger erweisen sich als fragwürdig, und auch die Aussagen des Beschuldigten, seines Vaters und diejenigen D.____s taugen nicht dazu, ihn als Täter zu überführen. Objektive Beweismittel wie Tatortspuren oder Videoaufnahmen fehlen.

E. 2.2.4.2

Dass die Befragung weiterer Personen zu einem anderen Ergebnis führen würde, ist nicht zu erwarten. 2.2.4.2.1. Die Tochter der Privatkläger führte zwar aus, nach dem Weggehen des Vaters nach dem Mittagessen ihre Mutter rufen gehört zu haben "A.____/ A.____". Das sei zu viel für sie gewesen und sie sei in ihr Zimmer gegangen (HD 43/2 S. 11). Auch wenn sie dies im Rahmen einer neuerlichen Befragung in gegen den Beschuldigten verwertbarer

Weise wiederholen würde, führte dies nicht weiter. Wie bereits erwähnt, könnte der Beschuldigte auch wieder in einen (verbalen oder handgreiflichen) Streit mit Mitgliedern der CC.____-Familie geraten sein, was die Privatklägerin - Drohungen oder Verletzungen befürchtend - zum Ausruf bewegt haben könnte. Mit eigenen Augen beobachtete die Tochter der Privatklägerin das Geschehen vor dem Haus nicht, weshalb insofern keine sachdienlichen Angaben von ihr zu erwarten sind. 2.2.4.2.2. Soweit der Vertreter der Privatklägerschaft anführt, Q.____ (der Bruder der Privatklägerin) habe berichtet, dass ihm von der Privatklägerin erzählt worden sei, der Privatkläger sei Mitte Februar 2010 fast von C1.____ und C4.____ überfahren worden, so trifft dies zu (HD 21 S. 1 ff., HD 53 S. 20, Prot. I S. 13, beigez. Akten SB120127 Urk. 9/12 S. 2 = HD 22/1 des vorliegenden Verfahrens). Dass die Privatklägerin Q.____ davon erzählte, bevor der Privatkläger

- 61 - den Bruder des Beschuldigten am 12. April 2010 anschoss (und Rechtsanwalt X.____ zwei Wochen später wegen des vorliegenden Vorfalls schriftlich Anzeige erstattet), in einem Zeitpunkt also, in dem damit noch keinerlei prozesstaktische Überlegungen verbunden gewesen sein könnten, ergibt sich aus der polizeilichen Einvernahme vom 27. Mai 2010 jedoch nicht. Der Befragte erklärte, der Privatkläger habe im Februar 2010 den gemeinsamen Schrebergarten aufgegeben und als Grund dafür "recht viel Angst" wegen Vorfällen im Dezember 2009 und Januar 2010 angegeben (HD 11/1 S. 1 f.). Wenn Q.____ später in dieser Befragung angab, der Privatkläger habe sich nach der Attacke auf dem Parkplatz zurückgezogen, dann bedeutet dies nicht ohne Weiteres, dass der Befragte schon damals bzw. vor der Geschichte mit der Schussabgabe von diesem angeblichen Tötungsversuch erfuhr, sondern kann diese Aussage aus einer retrospektiv geschlossenen Vermutung bzw. Interpretation Q.____s entstanden sein. Auch eine Befragung von Q.____ als Zeuge im vorliegenden Prozess drängt sich unter diesen Umständen nicht auf.

E. 2.2.4.3

Kann nun aber nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich der C1.____ unter ND 1 der Anklageschrift zur Last gelegte Sachverhalt tatsächlich ereignet hat, ist der Beschuldigte insoweit freizusprechen. III. Strafzumessung 1. Strafraumen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen bestraft (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 StGB und Art. 40 StGB). 2. Strafzumessungskriterien Innerhalb des Strafraumens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47

- 62 - Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt bei der Strafzumessung ist die objektive Tatschwere, d.h. die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts bzw. der schuldhaft verursachte Erfolg. Ebenso massgeblich ist die subjektive Tatschwere, die sich aus der Intensität des deliktischen Willens sowie den Beweggründen für die Tat ergibt. Mit zu berücksichtigen sind schliesslich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters. 3. Konkrete Strafzumessung Zum objektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in nicht leicht zu nehmender Weise in

Angst und Schrecken ver- setzt hat, indem er ihr den Verlust der Kinder durch Tötung in Aussicht stellte (vgl. dazu auch oben Ziff. II.3.1.3.2 und unten Ziff. V). Etwas gemildert wurde die Wir- kung des Ausspruchs immerhin dadurch, dass er keine baldige Tötung der Kinder androhte, sondern sinngemäss erklärte, sie im folgenden halben Jahr (der von ihm für den Wegzug von A._____ gesetzten Frist) noch in Ruhe zu lassen. Das liess für die Privatklägerin Hoffnung offen, dass der Drohende bis dann noch zur Vernunft kommen könnte oder zumindest Gegenmassnahmen ergriffen werden könnten, um das Schreckliche abzuwenden. Was die subjektive Tatschwere angeht, so ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aufgewühlt war, weil er davon ausging, der Privatkläger habe ein Verhältnis mit der Ehefrau des Beschuldigten. Auch wenn die von ihm genannten Indizien dafür dürftig wirken, kann ihm dieses Motiv nicht abgesprochen werden. Nach dem erstellten Sachverhalt ist sodann davon auszugehen, dass es sich da- bei um einen einmaligen Ausrutscher im erregten Zustand handelte. Er hatte so- dann nicht primär die Privatklägerin im Visier, sondern den Privatkläger, den er zum Auszug bewegen wollte. Dass sich auch die Privatklägerin, die ja Mutter der Kinder und neben dem Privatkläger stehende Teilnehmerin an der verbalen Aus-

- 63 - einandersetzung war, als Adressatin der Drohung betrachten würde (was denn auch, wie ihre sofortige Reaktion zeigt, der Fall war), nahm er aber jedenfalls in Kauf. Als angemessen für das gesamthaft betrachtet nicht mehr besonders leich- te, aber auch noch nicht schwere Verschulden erweist sich eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich. Der mittlerweile 37-jährige Beschuldigte stammt ursprünglich aus dem Ko- sovo (HD 79 S. 1) und besitzt die schweizerische Staatsangehörigkeit. Er ist Vater zweier Kinder. Von C3._____ ist er seit 2010 getrennt. Mittlerweile ist er von ihr geschieden und neu verheiratet (HD 79 S. 2, HD 83/4). Der Beschuldigte wohnt mit seiner Ehefrau und seinen Eltern zusammen in einer Wohnung, wobei er knapp Fr. 1'300.- an die Miete von Fr. 2'150.- bezahlt. Sein Einkommen beläuft sich monatlich auf Fr. 4'200.-, wozu eine Spesenentschädigung von Fr. 300.- und die Kinderzulagen kommen. Die Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Für Krankenkas- senprämien hat der Beschuldigte Fr. 460.- pro Monat aufzuwenden. Alimente be- zahlt er zurzeit keine; die in diesem Zusammenhang aufgelaufenen Schulden be- tragen rund 10'000.- (a.a.O., S. 3). Vorstrafen weist der Beschuldigte keine auf. Aus diesem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen ergibt sich kein Grund zur Strafanhebung oder -reduktion. Ebenso wenig ist ein anderer Anlass zur Erhöhung oder Minderung der Stra- fe ersichtlich. Damit bleibt es im Ergebnis bei der bereits festgelegten Einsatzstrafe. Bei der Berechnung der Tagessatzhöhe gilt grundsätzlich das Nettoein- kommensprinzip (BGE 134 IV 60 ff.). Wer seinen Lebensunterhalt aus laufenden Einkommen bestreitet, soll die Geldstrafe daraus bezahlen und sich in seiner ge- wohnten Lebensführung einschränken müssen, gleichviel, ob es sich um Arbeits-, Vermögens- oder Rentenertrag handelt. Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz

- 64 - gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung so- wie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die bran- chenüblichen Geschäftsunkosten (Botschaft 1998 S. 2019). Auch allfällige familiä- re Unterstützungspflichten sind zu berücksichtigen. Nicht abzugsfähig sind ge- mäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dagegen Wohnkosten, Schulden, Abzahlungs- und

Leasingverträge. Auch für einkommensschwache Personen gilt grundsätzlich das strafrechtliche Nettoeinkommen. Mit dem Hinweis auf das Existenzminimum gibt Art. 34 StGB dem Richter jedoch ein Kriterium in die Hand, das erlaubt, vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer zu bemessen. Der Tagessatz für Verurteilte, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist daher in der Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Als Richtwert lässt sich festhalten, dass eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten ist. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze - namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen - ist in diesen Fällen eine Reduktion um weitere zehn bis dreissig Prozent angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt. Der Beschuldigte lebt am Existenzminimum und hat erhebliche Alimentenschulden. Unter Berücksichtigung seiner gesamten, bereits dargelegten finanziellen Verhältnisse erweist sich ein Tagessatz von Fr. 30.- als angemessen. Es ist somit eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.- auszusprechen. IV. Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung

- 65 - weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In diesem Fall bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 StGB). Die günstige Prognose wird also grundsätzlich vermutet, kann aber je nach den Umständen widerlegt werden. Der Beschuldigte ist Ersttäter. Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Strafverfahren und die Aussicht darauf, dass die heute auszusprechende Strafe bei erneuter ernsthafter Delinquenz (allenfalls neben der dafür verhängten Strafe) vollzogen werden könnte, den Beschuldigten hinreichend beeindruckt wird, um sich inskünftig wohlzuverhalten. Damit ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren. V. Genugtuung Die Privatklägerschaft stellt die Forderung, der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger A. _____ eine Genugtuung von Fr. 4'000.- auszurichten und der Privatklägerin B. _____ eine solche von Fr. 2'500.- (HD 80 S. 14 f.). Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers ist mangels eines Schuldspruchs, der eine solche adhäsionsweise Verpflichtung auslösen könnte, abzuweisen. Was die Forderung der Privatklägerin betrifft, so steht ausser Frage, dass eine Mutter erhebliche Qualen erleidet, wenn damit gedroht wird, dass ihre Kinder getötet werden. Die psychische Integrität der Geschädigten wurde damit derart erheblich in Mitleidenschaft gezogen, dass eine Genugtuung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR geschuldet ist. Immerhin hatte der Beschuldigte nicht gedroht, die Kinder sofort umzubringen, sondern indirekt erklärt, er lasse sie auf jeden Fall noch ein halbes Jahr in Ruhe. Damit wusste die Privatklägerin, dass ihr noch geraume Zeit verblieb, um Gegenmassnahmen zu ergreifen.

- 66 - Dass die Privatklägerin über lange Zeit in einem sehr schlechten psychischen Zustand war, wie deren Rechtsvertreter vorbrachte, mag sein. Dazu trugen aber offensichtlich auch E. _____, der die Privatklägerin gemäss deren Aussagen schlug und ihr mit dem Tod drohte, und der Bruder des Beschuldigten massgeblich bei, ohne dass dem Beschuldigten dafür eine Mitverantwortung zugemessen werden könnte, die eine solidarische Haftung begründen würde. Das ist bei der Bemessung der Höhe der Genugtuung zu berücksichtigen. Unter Einbezug der gesamten Umstände, insbesondere

auch des Verschuldens des Beschuldigten, erweist es sich als angemessen, den Beschuldigten zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 1'000.- zu bezahlen. Im übersteigenden Betrag ist das Begehren abzuweisen. VI. Kosten und Entschädigung 1. Die Privatklägerschaft obsiegt im Berufungsverfahren insofern, als der Beschuldigte der Drohung zum Nachteil der Privatklägerin, begangen in der Wohnung der Familie A._____/B._____, schuldig gesprochen wird. In den übrigen Anklagepunkten dringt die Privatklägerschaft dagegen mit ihren Anträgen nicht durch; der Beschuldigte ist diesbezüglich freizusprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das auf einem vollumfänglichen Freispruch des Beschuldigten fussende erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 3 jenes Dispositivs) aufzuheben. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Nachachtung der Gebührenverordnung des Obergerichts (LS 211.11) aufwandgemäss auf Fr. 2'000.-, die zweitinstanzliche auf Fr. 4'000.- festzusetzen (§ 14 ff. GebV OG). Die Kosten des erst- und des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind unter diesen Umständen dem Beschuldigten zu einem Drittel aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 67 - Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erst- und das zweitinstanzliche Verfahren von Fr. 14'900.35 (Fr. 10'718.35 [HD 77] und Fr. 4'182.- [HD 97]) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Drittel. 2. Der Beschuldigte ist sodann zu verpflichten, der anwaltlich vertretenen Privatklägerin eine reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Der Vertreter der Privatklägerschaft macht allein für seine Bemühungen bis zum erstinstanzlichen Urteil Fr. 25'994.50 als Entschädigung geltend (vgl. dazu HD 53 S. 1 und die detaillierte Aufstellung in HD 54). Für seine Aufwendungen im zweitinstanzlichen Verfahren bis zur Berufungsverhandlung verlangt er Fr. 5'762.90 (HD 80 S. 15, HD 81). Hinzu kommen die Aufwendungen im Zusammenhang mit den beiden Tagfahrten vor Obergericht (einschliesslich Zeugeneinvernahme D.____). Die verlangte Summe erweist sich als überhöht. Zwar gestaltete sich das vorliegende Strafverfahren gesamthaft betrachtet vom Aktenumfang und den sich stellenden tatsächlichen und teilweise auch rechtlichen Fragen her nicht mehr als einfach (so auch bereits das Bezirksgericht Uster in der Präsidialverfügung vom 9. August 2010, mit welcher das Gesuch des Privatklägers um unentgeltliche Rechtsbeistandung abgewiesen wurde [HD 32/4]). Der Vertreter der Privatklägerschaft nahm sodann an einer Reihe von Einvernahmen teil. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass weitgehende Überschneidungen mit dem erstinstanzlich am 24. November 2011 entschiedenen Prozess DG110001 und dem obergerichtlichen Berufungsverfahren SB120127 (vgl. die beigezogenen Akten) bestehen, in welchen der heutige Privatkläger als Beschuldigter (angeklagt der versuchten vorsätzlichen Tötung etc.) und der heutige Vertreter der Privatklägerschaft als erbetener Verteidiger auftraten. Auf den Standpunkt, dass ein "tiefer, innerer Zusammenhang" zwischen diesen Verfahren besteht, hat sich entsprechend auch Rechtsanwalt Dr. iur. X.____ schon in seiner Eingabe vom 9. Juli 2010 gestellt (ND 1/16). Bereits im erstgenannten Verfahren wurden denn auch im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Notwehrsituation des Beschuldigten die vorliegenden Sachverhalte vom damaligen Verteidiger thematisiert, und schon dort wurde unter anderem auch die Rechtsfrage der Verwertbarkeit der

- 68 - Handyaufnahme erörtert. Für den in jenem Verfahren angefallenen Aufwand wurde der Vertreter der Privatklägerschaft als Verteidiger nun aber bereits mit Fr. 43'867.45 entschädigt (beigez. Akten SB120127, Urk. 100 S. 97). Im vorliegenden Prozess gleich

oder ähnlich Vorgebrachtes kann er daher nicht mehr im selben Umfang geltend machen. Alsdann ist für die Frage der Höhe der Entschädigung von Bedeutung, dass die Privatklägerschaft mit ihren Anträgen auf Verurteilung des Beschuldigten wie erwähnt weitgehend (betreffend die angeblichen Straftaten zum Nachteil des Privatklägers sogar vollumfänglich) unterlag. Bringt man all dies in Anschlag, erweist sich eine reduzierte Prozessent- schädigung für die Privatklägerschaft von Fr. 6'000.- als angemessen, und der Beschuldigte ist entsprechend zu verpflichten. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte C1._____ ist schuldig der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB. 2. Vom Vorwurf der Drohung zum Nachteil des Privatklägers (HD) und der Nö- tigung (ND1) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.-.

E. 3

Rückweisung der Anklage / Beweisergänzungsanträge

E. 3.1

Rückweisung der Anklage Die Privatklägerschaft verlangt, die Anklageschrift sei an die Staatsanwalt- schaft zurückzuweisen, damit diese Gelegenheit erhalte, den Vorfall vom 3. Feb- ruar 2010 (ND 1) als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 in Ver- bindung mit Art. 22 StGB, versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 StGB oder zumindest Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 139 StGB einzuklagen; das Verhalten des Beschuldigten stelle nicht bloss - wie derzeit eingeklagt - eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB dar (HD 42 S. 1, 4 f. und 8, Prot. I S. 6 ff., HD 78 S. 2, HD 95 S. 1 f.). Gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO räumt das Gericht der Staatsanwaltschaft Ge- legenheit ein, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der An- schlageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen "könnte", die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (Art. 333 Abs. 1 StPO). Sinnvoll ist eine solche Rückweisung selbstredend nur dann, wenn das Ge- richt zuvor zum Schluss gelangt ist, dass sich - basierend auf der bestehenden - 6 - Aktenlage (Basler Kommentar StPO, Stephenson/Zalunardo-Walser, N 6 zu Art. 333) - ein Sachverhalt erstellen lässt, der bei ergänzter Anklageschrift mit zumindest höchster Wahrscheinlichkeit zur Verurteilung führt. Mit dem in Art. 333 Abs. 1 StPO verwendeten Ausdruck "könnte" wollte der Gesetzgeber offensicht- lich lediglich darauf hinweisen, dass die Staatsanwaltschaft frei darüber entschei- det, ob sie die Anklageschrift ergänzen will oder nicht. Wie unter Ziffer II.2 dieser Urteilsbegründung im Einzelnen dargelegt werden wird, würde im vorliegenden Fall eine Änderung bzw. Ergänzung der Anklage- schrift nicht zu einer Verurteilung des Beschuldigten führen. Dem Antrag der Pri- vatklägerschaft um Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft ist daher nicht stattzugeben.

E. 3.1.1

Tatbestand der Drohung und der Nötigung

E. 3.1.1.1

Den Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB er- füllt, wer durch schwere Drohung jemanden in Schrecken oder Angst versetzt. Schwer ist die Drohung, wenn ein verständiger Mensch mit durchschnittlicher Be- lastbarkeit sie als schwerwiegend empfindet. Ist die Drohung verbal erfolgt, ist de- ren Schwere nicht allein nach den gefallenen Äusserungen zu beurteilen; viel- mehr kommt es darauf an, ob diese nach den

gesamten Umständen geeignet waren, das Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen. Vollendet ist der Tatbestand, wenn das Opfer tatsächlich in Angst oder Schrecken (heftige Erschütterung des Gemüts) versetzt wird (BSK Strafrecht II, Delnon/Rüdy, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 180 N 12 ff.; Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 9. Aufl., Zürich-Basel-Genf 2008, S. 402).

E. 3.1.1.2

Eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung in seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Nötigungsmittel kann unter anderem das In-Aussicht-Stellen eines Übels sein, dessen Eintritt (jedenfalls nach der beim Opfer geweckten Vorstellung) vom

- 39 - Willen des Täters abhängt. Nicht erforderlich ist die Absicht, die Drohung wahr zu machen, doch muss das Opfer sie ernst nehmen (Trechsel/Pieth, StGB Praxis-kommentar, 1. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 181 N 4). Überdies muss der Nachteil ernstlich sein, was der Fall ist, wenn die Androhung geeignet ist, auch eine verständige Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so deren Willensbildung und -betätigung zu beschränken (Trechsel/Pieth, a.a.O., Art. 181 N 5.).

E. 3.1.2

Drohungen / Nötigung gegenüber dem Privatkläger (HD)

E. 3.1.2.1

Nicht erstellt ist zunächst, dass der Beschuldigte dem Privatkläger in dessen Wohnung sagte, "falls die Anschuldigungen (A._____ soll ein Liebesverhältnis mit der Ehefrau von C1._____ gehabt haben) zutreffend seien, werde er ihn töten" (HD 38, Ziff. I Abs. 1 der Anklage [HD]).

E. 3.1.2.2

Ebenfalls nicht nachgewiesen werden konnte, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger in oder bei der Wohnung der Privatkläger "ausgeführt hat, wenn er, A._____, die Wohnung nicht verlasse, so werde er ihn töten" (Ziff. I Abs. 2 der Anklage [HD]). Erstellt ist vom hier massgebenden Anklagesachverhalt allein, dass der Beschuldigte den Privatkläger aufforderte, aus der Wohnung wegzuziehen. Das allein ist nicht strafbar. Dass der Beschuldigte dem Privatkläger damit gedroht habe, dessen Kindern etwas anzutun, ist nicht eingeklagt. Die Anklageschrift umreisst und begrenzt den Sachverhalt, der zu beurteilen ist. Besagte Drohung in die vorliegende Anklage hinein zu interpretieren und auf dieser Basis einen Schuldspruch zu fällen, würde das Anklageprinzip verletzen.

E. 3.1.2.3

Mit Bezug auf das unter Ziffer I der Anklage geschilderte Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger hat daher weder ein Schuldspruch wegen Drohung noch ein solcher wegen (versuchter) Nötigung zu ergehen.

E. 3.1.3

Drohungen / Nötigung gegenüber der Privatklägerin

- 40 -

E. 3.1.3.1

Der unter Ziff. I Abs. 1 (HD) enthaltene Vorwurf, der Beschuldigte habe gegenüber "B._____ erwähnt, er werde sie ... töten", konnte nicht erhärtet werden.

E. 3.1.3.2

In Abs. 2 von Ziff. I der Anklage wird behauptet, der Beschuldigte habe "gegenüber B._____ mindestens die Worte ausgesprochen, man sehe ab Morgen, wie ihr Leben weitergehe, als Erstes werde sie getötet, danach ihre Kin- der, anschliessend ihr Ehemann, sie habe sechs Monate Zeit, die Wohnung zu verlassen". Aus der Videoaufzeichnung ergibt sich, dass der erregte Beschuldigte dem Privatkläger innert sieben Sekunden an den Kopf warf, - er schwöre bei seinen eigenen Kindern, dass er dessen Kinder an den Ohren und Beinen zerresse (wobei er eine entsprechende Geste machte), und - der Privatkläger habe noch sechs Monate Zeit, die Wohnung zu kündi- gen. Es steht ausser Frage, dass der Beschuldigte damit ausdrücken wollte, er werde die Kinder der Privatkläger töten, wenn der Wegzug des missliebigen, als Nebenbuhler betrachteten Privatklägers nach einem halben Jahr noch nicht er- folgt oder gesichert sei, und genau so durften und mussten die Äusserungen des Beschuldigten auch von einem durchschnittlich vernünftigen Menschen in der La- ge des Privatklägers verstanden werden. Die unmittelbar daneben stehende und in die verbale Auseinandersetzung involvierte Privatklägerin hörte diese Worte, die selbstredend eine "schwere Dro- hung" im Sinne von Art. 180 StGB darstellen, klar und deutlich. Sie reagierte denn auch sofort (Video Position: 3:51) mit dem Satz: "Dann zerreiss sie doch". Daraus ist nun - entgegen dem Vorbringen der Verteidigung - nicht etwa zu schliessen, die Drohung des Beschuldigten habe die Privatklägerin nicht in Angst und Schre- cken versetzt. Ihr Ausspruch ist vielmehr als verzweifelter Versuch zu verstehen, dem Beschuldigten durch gespielte Gleichgültigkeit vorzugaukeln, die Drohung

- 41 - erziele nicht die gewünschte Wirkung. Die Privatklägerin war aber - wie sie es auch geltend machte und womit der Beschuldigte rechnete - fraglos im Innersten erschüttert, denn es waren (auch) ihre Kinder, und für eine Mutter ist der Gedan- ke, die Kinder auf eine solche Weise zu verlieren, unerträglich. Es mag sein, dass die Privatklägerin sich überdies insofern angesprochen fühlte, als sie glaubte, die Aufforderung wegzuziehen gelte auch für sie selbst. In- des kann dem Beschuldigten bei der bestehenden Aktenlage nicht nachgewiesen werden, er habe mit der Drohung (auch) erreichen wollen, dass die Privatklägerin ausziehe. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass er gegen ihren weiteren Ver- bleib in der Wohnung nichts einzuwenden gehabt hätte, denn nur der Beschuldig- te, der zumindest vermeintlich ein Verhältnis mit der Ehefrau des Beschuldigten hatte, war ihm im Weg. Ein Schuldspruch wegen (versuchter) Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin fällt damit ausser Betracht. Hingegen hat der Beschuldigte in Kauf genommen, dass die Privatklägerin seine schwere Drohung hören und ernst nehmen würde, und dass sie dadurch in Angst und Schrecken versetzt würde, was denn auch der Fall war. Er rechnete damit, dass auch sie sich als Adressatin der Drohung betrachten würde und nahm dies hin. Ob er seine Ankündigung jemals verwirklicht hätte, ist für den Schuldspruch nicht von Belang. Der objektive wie der subjektive Tatbestand von Art. 180 StGB sind damit erfüllt, und C1._____ ist entsprechend der Drohung schuldig zu sprechen, zumal auch der erforderliche, rechtzeitig gestellte Strafantrag vorliegt (HD 3). B. Anklage Ziffer II (ND 1): Nötigung 1. Anklagevorwurf Unter Ziffer II (ND 1) der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgewor- fen, er sei am 3. Februar 2010, etwa um ein Uhr mittags, mit dem von ihm gelenk- ten VW Touareg auf einem Privatparkplatz in G._____ direkt auf den dort gehen-

- 42 - den Privatkläger zugefahren, was diesen gehindert habe, seinen Weg intentionsgemäss fortzusetzen, weil er aus Angst vor einer Kollision mit dem Auto einen Sprung zur Seite (zwischen parkierte Fahrzeuge) habe machen müssen. Der Beschuldigte habe sich so verhalten, um den Privatkläger, den der Vorwurf getroffen habe, mit der Frau des Beschuldigten ein Liebesverhältnis zu unterhalten, einzuschüchtern. 2. Zum Sachverhalt

E. 3.2

Beweisanträge Die Privatklägerschaft erneuerte in der Berufungserklärung und der Berufungsverhandlung ihre bereits im erstinstanzlichen Verfahren gestellten und dort weitgehend abgewiesenen Beweisanträge (HD 42, HD 45, HD 65 S. 7 f., HD 66 S. 1 ff., HD 78, Prot. I S. 7 f.). Weshalb die beantragten Einvernahmen - mit Ausnahme der Befragung von D._____, welche wie erwähnt am 12. Juni 2013 erfolgte (HD 93) - unterbleiben konnten und können, wird im Rahmen der Erwägungen zum Schuldpunkt näher ausgeführt werden. Was den von der Privatklägerschaft geforderten Beizug von Akten betrifft, so wurde diesem Antrag mit Präsidialverfügung vom 22. Februar 2013 insoweit entsprochen, als die Akten des obergerichtlichen Geschäfts Nummer SB120127 und die damit zusammenhängenden Akten des Bezirksgerichts Dielsdorf (Prozess Nummer DG110001) beigezogen wurden. Sie trafen am 11. März 2013 hierorts ein, da sie zuvor dringend vom Bundesgericht im Zusammenhang mit der Behandlung einer bundesgerichtlichen Beschwerde gegen das Urteil im erwähnten obergerichtlichen Prozess benötigt wurden, und standen den Parteien danach zur Verfügung. Zusätzlich wurden von der III. Strafkammer des Obergerichts die Ak-

- 7 - ten in Sachen A._____ gegen die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und E._____ betreffend Einstellung der Untersuchung beigezogen (Geschäfts-Nr. UR100220). Der Beizug weiterer Akten ist nicht erforderlich, wie aus der weiteren Urteilsbegründung erhellen wird.

E. 4

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 5

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers A._____ wird abgewiesen.

E. 6

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 1'000.- als Genugtuung zu bezahlen. Im übersteigenden Betrag wird das Begehren abgewiesen.

- 69 -

E. 7

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (dort Ziff. 3) wird aufgehoben.

E. 8

Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'000.- Kanzleikosten Untersuchung Fr. 10'718.35 amtliche Verteidigung

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'182.- amtliche Verteidigung Fr. 100.- Zuegenentschädigung

E. 10

Die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu einem Drittel auferlegt und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Drittel bleibt vorbehalten.

E. 11

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'000.- zu bezahlen.

E. 12

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – den Vertreter der Privatklägerschaft dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger 1 und 2 – die Staatsanwaltschaft See/Oberland sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – den Vertreter der Privatklägerschaft dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger 1 und 2 – die Staatsanwaltschaft See/Oberland

- 70 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 13

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 24. Juli 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Stiefel lic. iur. Leuthard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.